

99010019001015

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Ausbildungsplatzsuche zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/services/99010019001015>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001015
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Ausbildungsplatzsuche zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Lebensunterhaltssicherung, Einwanderung, Ausbildungsplatzsuche, Deutsche Auslandsschule, Qualifizierte Berufsausbildung, Schulabschluss, Einreise, Sprachkenntnisse, Aufenthaltserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html#BJNR195010004BJNE000904310
Teaser	Sie brauchen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche, um eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren? Diese können Sie unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche erhalten, wenn Sie in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren möchten, aber noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, die mindestens 2 Jahre dauert. Sie sollten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Ihren Lebensunterhalt sowie Ihre

Modul

Sachverhalt

Krankenversicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen aufbringen.

Sie können während Ihres Aufenthalts eine Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche aufnehmen. Probebeschäftigungen sind bis zu zwei Wochen möglich.

Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie:

- über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen
- einen Schulabschluss haben, der Ihnen einen Hochschulzugang ermöglicht oder einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung ist befristet. Sie kann maximal für bis zu 9 Monate erteilt werden.

Haben Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, benötigen Sie für Ihren Aufenthalt zur Studienbewerbung die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 100€
Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung.
Gebühr: 50€
Diese Gebühr gilt, wenn Sie minderjährig sind.
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.htm
|

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

8 Woche(n)

Modul	Sachverhalt
	Beantragen Sie die Aufenthaltserlaubnis spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums. 1 Monat(e) 9 Monat(e)
weiterführende Informationen	https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/studieren/ https://www.make-it-in-germany.com/en/study-vocational-training/studies-in-germany
Hinweise	Das Verfahren in der Ausländerbehörde wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe • Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	• Personen aus dem Ausland, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren wollen, aber noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben, können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungssuche erhalten • sie müssen: • über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen, • die Lebensunterhaltssicherung nachweisen und • einen Schulabschluss, der sie zu einem Hochschulzugang berechtigt vorweisen oder • einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule vorweisen • die Aufenthaltserlaubnis ist befristet Aufenthaltstitel. Sie wird höchstens für bis zu 9 Monate erteilt, Verlängerung ist ausgeschlossen • Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche sowie für Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen • für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	